



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.12.2021

Denkmalschutz der Gebäude des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Gebäude des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing stehen aktuell unter Denkmalschutz bzw. sind erhaltungswürdig? 2
2. a) Wann erfolgte die letzte Begutachtung durch eine den Denkmalschutz verantwortende Stelle oder Behörde auf dem ehemaligen Fliegerhorst? 2
b) Welche denkmalschutzverantwortende Institution war dies? 2
3. Wie lautet die aktuelle Stellungnahme der genannten Prüfeinheit zu den Gebäuden auf dem ehemaligen Fliegerhorst Penzing? 2
4. Wie oft wurden die Gebäude in den letzten 5 Jahren durch Prüfstellen mit Verantwortlichkeit im Denkmalschutz inspiziert? 2
5. Welche Auflagen bestehen vonseiten dieser, für den Denkmalschutz verantwortlichen Stellen für einen möglichen Zwischennutzer des Geländes, wie die Firma Hyperbowl? 3
6. Welche Überlegungen existieren vonseiten der genannten Denkmalschutz verantwortenden Stelle betreffend den Erhalt des Denkmalschutzstatus vor dem Hintergrund, dass eine langfristige Nutzung des Geländes durch weitere Firmen, wie die Firma Intel, im Raum steht? 3
7. Welche Auflagen bestehen für den Fliegerhorst Penzing, sobald in der Nähe der bestehenden Baudenkmäler des Geländes neue Anlagen errichtet werden sollen? 3
8. a) In welcher Form hat die Firma Intel im Falle ihrer Ansiedlung auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing glaubhaft zugesichert, die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude zu erhalten? 3
b) Wann hat die Firma Intel eine solche verbindliche Zusage getroffen? 3
c) Gegenüber wem wurde diese verbindliche Zusage getroffen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 31.01.2022

1. Welche Gebäude des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing stehen aktuell unter Denkmalschutz bzw. sind erhaltungswürdig?

Das Baudenkmal „Fliegerhorst Penzing“ ist mit sämtlichen zugehörigen baulichen Anlagen seit dem Jahr 2013 wie folgt in die Denkmalliste eingetragen (Inv.Nr.: D-1-81-132-29): Fliegerhorst, weiträumiger Komplex aus ein- bis zweigeschossigen massiven Sattel- und Walmdachbauten sowie Flugzeughangars mit Stahlkonstruktion, geplant von Luftwaffenbauverwaltung mit Rudolph Grimm, 1935–1938; Stabsgebäude, zweigeschossiger Walmdachbau mit eingestelltem Uhrenturm und eingeschossigem Nebenflügel, bez. 1936; vier Flugzeughangars, Massivbauten mit freitragender Stahlkonstruktion; Mannschaftsgebäude, sog. Klosterhof, mehrgliedriger Gebäudekomplex aus zweigeschossigen Satteldachbauten um Innenhof, mit Einfriedung und Treppenanlage; Mannschaftsgebäude, vier kammartig angeordnete, zweigeschossige, bogenförmig Satteldachbauten mit Verbindungsbauten; Kantinen- und Mannschaftsgebäude, mehrfach abgewinkelter, zweigeschossiger Walm- und Satteldachbau mit bogenförmigem Trakt; mit Ausstattung (vier Jahreszeiten-Gemälde von Oskar Martin-Amorbach, bez. 1938); Mannschaftsgebäude mit sog. Traditionsraum, eingeschossiger Walmdachbau, mit Verbindungsbau und Loggia; Kantinengebäude, eingeschossiger Satteldachbau mit Eingangsvorbau mit steinernen Säulen; Mannschaftsgebäude (beim Stabsgebäude), zweigeschossiger, einseitig abgewalmter Satteldachbau mit zwei Eingangsrisaliten und winkelförmigem Anbau; Mannschaftsgebäude (beim Kasinogebäude), vier zweigeschossige Walmdachbauten mit hölzernen Lauben; Offizierskasino, mehrfach abgewinkelter, eingeschossiger Walmdachbau mit Pergola, Pavillon und Einfriedung, bez. 1937; Sporthalle, dann KZ-Außenlager, eingeschossiger Walmdachbau mit Eckquaderung und Nebenflügel; ehem. Hauskapelle des Bauerngutes „Höchelhof“, Saalbau mit Apsis und Westtürmchen, im Kern von 1765.

**2. a) Wann erfolgte die letzte Begutachtung durch eine den Denkmalschutz verantwortende Stelle oder Behörde auf dem ehemaligen Fliegerhorst?
b) Welche denkmalschutzverantwortende Institution war dies?**

Der letzte Ortstermin mit dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) fand 2015 in Vorbereitung einer vom Staatlichen Bauamt Weilheim geplanten Dach- und Fassadeninstandsetzung an einem der Mannschaftsgebäude statt.

3. Wie lautet die aktuelle Stellungnahme der genannten Prüfeinheit zu den Gebäuden auf dem ehemaligen Fliegerhorst Penzing?

Eine aktuelle, offizielle Stellungnahme des BLfD gibt es zurzeit nicht, da seit 2015 keine denkmalfachlich relevanten Maßnahmen an den geschützten Gebäuden zu diskutieren waren. Lediglich für eine kürzlich beantragte Umnutzung von zwei Flugzeughangars wurde von Seiten des BLfD für die Anfertigung einer Stellungnahme um ergänzende Angaben gebeten, da den Antragsunterlagen nicht entnommen werden konnte, ob die geplanten Eingriffe denkmalpflegerisch relevante Bereiche betreffen.

4. Wie oft wurden die Gebäude in den letzten 5 Jahren durch Prüfstellen mit Verantwortlichkeit im Denkmalschutz inspiziert?

Das BLfD nahm in den vergangenen fünf Jahren an keinem Ortstermin teil. Beim Abzug der Bundeswehr wurde das BLfD nicht beteiligt. Dem BLfD ist nicht bekannt, in welchem Zustand sich die Gebäude zurzeit befinden.

5. Welche Auflagen bestehen vonseiten dieser, für den Denkmalschutz verantwortlichen Stellen für einen möglichen Zwischennutzer des Geländes, wie die Firma Hyperbowl?

Hierzu liegen dem BLfD aktuell keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Welche Überlegungen existieren vonseiten der genannten Denkmalschutz verantwortenden Stelle betreffend den Erhalt des Denkmalschutzstatus vor dem Hintergrund, dass eine langfristige Nutzung des Geländes durch weitere Firmen, wie die Firma Intel, im Raum steht?

Für den Umgang mit den denkmalgeschützten Gebäuden gelten die Art. 4 bis 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Konkrete denkmalpflegerische Auflagen können erst formuliert werden, wenn beurteilbare Planungen und Maßnahmenkonzepte für Zwischennutzungen vorgelegt werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Luftwaffe für das sog. Dritte Reich ist der Penzinger Fliegerhorst zur nationalsozialistischen Repräsentationsarchitektur zu zählen. Die denkmalpflegerische Herangehensweise unterscheidet sich dabei grundsätzlich nicht von der bei anderen Baudenkmalern: Sind für eine Umnutzung Instandsetzungen oder bauliche Veränderungen notwendig, muss zuerst eine eingehende Untersuchung der Gebäude und deren Ausstattung erfolgen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung mit dem neuen Nutzungskonzept und die für dessen Realisierung notwendigen Maßnahmen. Eine besondere Herausforderung in Penzing wird sein, einen adäquaten Umgang für jene zeittypischen und für das Verständnis des Baudenkmals eminenten Bereiche und Objekte zu entwickeln, die ideologische Funktion im Sinne des Nationalsozialismus hatten, indem sie das soldatische Leben und den Krieg verherrlichen, rassistische Aspekte thematisieren etc.

7. Welche Auflagen bestehen für den Fliegerhorst Penzing, sobald in der Nähe der bestehenden Baudenkmalern des Geländes neue Anlagen errichtet werden sollen?

Für Maßnahmen in der Nähe der denkmalgeschützten Gebäude gilt Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG. Gegebenenfalls erforderliche denkmalpflegerische Auflagen können erst formuliert werden, wenn beurteilbare Planungen für Neubauten vorgelegt werden.

- 8. a) In welcher Form hat die Firma Intel im Falle ihrer Ansiedlung auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Penzing glaubhaft zugesichert, die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude zu erhalten?**
b) Wann hat die Firma Intel eine solche verbindliche Zusage getroffen?
c) Gegenüber wem wurde diese verbindliche Zusage getroffen?

Hierzu liegen dem BLfD und der unteren Denkmalschutzbehörde keine Erkenntnisse vor. Nach hiesiger Kenntnis liegt dazu derzeit keine Aussage von gegebenenfalls an einer Ansiedlung interessierten Unternehmen vor.